jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/28 10ObS195/93, 10ObS41/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1993

Norm

ASGG §67 Abs1
ASGG §76
ASVG §408

Rechtssatz

Stirbt der Leistungswerber vor Zustellung des Bescheides, ist die Klage gegen den gegen ihn erlassenen Bescheid vorerst unzulässig. Die Fortsetzungsberechtigten müßten im Verwaltungsverfahren die Erklärung abgeben, das Verfahren fortzusetzen. Eine Klage ist nur gegen den dann an sie zugestellten Bescheid zulässig.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 195/93
  Entscheidungstext OGH 28.10.1993 10 ObS 195/93
  Veröff: SZ 66/136
- 10 ObS 41/95
  Entscheidungstext OGH 14.03.1995 10 ObS 41/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085593

Dokumentnummer

JJR_19931028_OGH0002_010OBS00195_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at